Anleitung für den Wahlvorstand mit Aufgaben eines Briefwahlvorstandes

Wahl zum Hessischen Landtag

- Wahl- und Briefwahlbezirk -

Allgemeines

Der allgemeine Wahlvorstand nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahr; er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahl- und Briefwahlbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 15, 16, 29, 31 bis 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und in den §§ 22 bis 24 und 45 bis 65 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Wahlhandlung, die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird eine **Wahlniederschrift** gefertigt, in der der Gang der Wahlhandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahlniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahlniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Wahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Wahlniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.
 Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten.
 - Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.
 - Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Wahlniederschrift aufgeführt und entsprechend auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.
- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Landtagswahlgesetzes (LWG) und der Landeswahlordnung (LWO) wird im Wahlraum ausgelegt.
- Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, ob sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Die Wahlurne wird sodann verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
- Der Wahlvorstand stellt fest, dass die Wahlzellen vorschriftsmäßig hergerichtet sind.

Zu Nr. 2.1: Wahlhandlung

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet.

Weiterhin werden das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung berichtigt, wenn noch am Wahltag Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt werden.





- Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter anwesend sein.
- Möchte eine Wählerin oder ein Wähler mit einem für den Wahlkreis gültigen Wahlschein im Wahlraum wählen, so hat sich der Wahlvorstand durch Anruf bei der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Wahlschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer der Gemeindebehörde ist auf dem Wahlschein angegeben.
- Ergeben sich bei der Wahlhandlung besondere Vorfälle, wie z.B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen der §§ 49 Abs. 7 und 52 LWO, muss dies unter Nr. 2.1.3 in der Wahlniederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Wahlniederschrift beigefügt.

Zu Nr. 2.2: Zulassung der Wahlbriefe

Die beim Zusammentritt des Wahlvorstandes und die noch nachträglich von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe werden gezählt und die Zahlen in Nr. 2.2.2 der Wahlniederschrift festgehalten.

- Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlscheine und die Wahlumschläge entnommen. Ist weder der Wahlschein, noch der Wahlumschlag zu beanstanden, wird der Wahlumschlag in die Urne gelegt und der Wahlschein gesammelt.
- Wahlscheine, die in das Verzeichnis der für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden, werden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.
- Die Wahlbriefe, die durch Beschluss nach Nr. 2.2.4.2 der Wahlniederschrift zurückgewiesen werden, werden entsprechend dem Zurückweisungsgrund mit den Kennziffern Z 1 bis Z 7 versehen und der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Zu Nr. 3 und 4: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk, Schnellmeldung

- Die Zählung und Auswertung der Stimmzettel erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung. Bei dieser Tätigkeit sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter, anwesend sein.
- Die Wahlurne wird geöffnet, die Stimmzettel und die Wahlumschläge entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.
- Die Wahlumschläge werden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und zu den anderen Stimmzetteln gelegt. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 3 gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 4.
- Für die Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel und die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.1 und 3.2 der Wahlniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Wahlscheine wird in Nr. 3.3 der Wahlniederschrift eingetragen. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 uns 3.3 (= Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der abgegebenen Wahlscheine) von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.1 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.4 der Wahlniederschrift zu vermerken.

Nr. 3.1-3.4

 Danach werden die Stimmzettel unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers wie folgt geordnet:

Stapel 1

Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind, getrennt nach Landeslisten,

Stapel 2

Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie Stimmzettel, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,

Stapel 3

Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel

sowie

Stapel 4

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.

- Die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel aus Stapel 1 werden in der Reihenfolge der Landeslisten nacheinander zu einem Teil von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem Stapel 4 bei.
- Danach wird der Stapel 3 mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leer abgegebenen Wahlumschlägen von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.
- o Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die Stapel 1 und 3 unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Landeslisten abgegebenen Stimmen und Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen (ZS) I unter Nr. 4.2.2 und 4.3.2 (gültige Stimmen) und unter 4.2.1 und 4.3.1 (ungültige Stimmen) der Wahlniederschrift eingetragen.
- Nr. 4.2 und 4.3
- Sodann wird der Stapel 2 von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher getrennt nach Landesstimmen sortiert. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt bei jedem Stimmzettel laut an, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben wurde, bei nicht abgegebenen Landesstimmen sagt sie oder er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist. Die Stimmzettel mit den ungültigen Landesstimmen werden auf einem gesonderten Stapel gesammelt. Findet sich bei dieser Überprüfung ein Stimmzettel, der Anlass zu Bedenken gibt, wird er nachträglich dem Stapel 4 beigefügt.
- Je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder zählen die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch. Die so ermittelten Zahlen der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen werden als



ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.3.1 und 4.3.2 der Wahlniederschrift eingetragen.

Anschließend ordnet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus Stapel 2 neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Das Verfahren der Ermittlung der Zahlen der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen erfolgt wie bei den Landesstimmen beschrieben. Die hierbei ermittelten Zahlen trägt die Schriftführerin oder der Schriftführer in die Wahlniederschrift unter Nr. 4.2.1 und 4.2.2 ebenfalls als ZS II ein.

// Nr. 4.2

Über die Gültigkeit der Stimmzettel und Umschläge mit mehreren Stimmzetteln in Stapel 4 beschließt der Wahlvorstand; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin, welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimmen abgegeben wurden. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde ("B") und, ob der Stimmzettel für ungültig ("u") erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen ("g") enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS III von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter 4.2.1, 4.2.2, 4.3.1 und 4.3.2 in die Wahlniederschrift eingetragen.

// Nr. 4.2 und 4.3

<u>Vorsicht:</u> Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die dem Beschluss entsprechenden Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.5).

M Nr. 4.5

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.
- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Wahlbezirks als Schnellmeldung an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle übermittelt.

Ø Nr. 4.2

Zu Nr. 1.3 und Anlage 2, bewegliche Wahlvorstände und Sonderwahlbezirke

- Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergibt dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er weist die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler haben die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.
- Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlscheine auf zweierlei Weise: Hinsichtlich der Wahlberechtigten, denen Wahlscheine nach § 14 LWO erteilt worden sind (wahlberechtigte Patienten und Beschäftigte aus der Gemeinde), liegt dem Wahlvorstand ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vor. Bei Wahlberechtigten aus anderen Gemeinden des Wahlkreises erfolgt ein Anruf bei der ausstellenden Gemeindebehörde; die Telefonnummer befindet sich auf dem Wahlschein.

Nach Prüfung der Wahlscheine legen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünscht, legt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmt die Wahlscheine und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier wird die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes gehalten.

Anlage 20.2 LWO

5

- Im Sonderwahlbezirk kann sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. der jeweilige Stellvertreter mit zwei Beisitzern in die Krankenzimmer begeben und wie ein beweglicher Wahlvorstand verfahren.
- Zu Beginn der Z\u00e4hlung der Stimmzettel (Nr. 3 der Niederschrift) werden die Stimmzettel der beweglichen Wahlurne mit denen der allgemeinen Wahlurne vermischt.